



Sozialdemokratische Partei Deutschlands  
Ortsverein Konstanz

## Statut

Beschlossen am 27. Februar 2008, zuletzt geändert am 19. Mai 2011.

### § 1 Name, Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Ortsverein umfasst den Bereich der Stadt Konstanz. Ausgenommen ist die Ortschaft Dettingen-Wallhausen.
- (2) Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Konstanz.

### § 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

### § 3 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

### § 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstands, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen.

- (1) Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand in Textform unter Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung wählen.
- (4) Einmal jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Kassiererin / des Kassierers und der Gemeinderatsfraktion.
- (5) Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Ihre Aufgaben sind:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Kassiererin / des Kassierers und der Gemeinderatsfraktion,
  - b. Wahl des Vorstands
  - c. Wahl der Revisoren

d. Berichte aus den Arbeitsgemeinschaften.

Der Vorstand ist verpflichtet, mit der Einladung zur Generalversammlung auch den Geschäftsbericht in schriftlicher Form allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

- (6) Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen sowie Wahlen der Delegierten für die Kreisdelegiertenkonferenz finden auf einer Mitgliederversammlung statt. Diese müssen in der Ankündigung angekündigt werden.  
Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

## § 5 Vorstand

- (1) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
- (2) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
- der / dem Vorsitzenden,
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/in),
  - dem / der Schriftführer(in),
  - mindestens vier Beisitzer(inne)n. Über die Wahl weiterer Beisitzer entscheidet die Generalversammlung vor dem Wahlgang.

Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:

- der / die sozialdemokratische Bürgermeister/in in der Stadt Konstanz,
  - der / die Vorsitzende der SPD-Gemeinderatsfraktion in Konstanz,
  - die im Ortsverein vertretenen Arbeitsgemeinschaften.
- (3) Als notwendiges Organ bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 6 Wahlen

- (1) Die Wahl des Ortsvereinsvorstands erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
- der / die Vorsitzende
  - die stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der / die Kassierer(in),
  - der/die Schriftführer(in),
  - die weiteren Mitglieder.

- (2) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.

### § 7 Revision

- (1) Zur Prüfung des Kassenprüfung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstands mindestens zwei Revisor(inn)en gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstands noch hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
- (2) Sie berichten auf der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands in Finanzangelegenheiten.
- (3) Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 8 Gemeinsame Sitzung der Vorstände und der Fraktion

Der / die Vorsitzende lädt drei Mal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung der Ortsvereinsvorstände der SPD Konstanz und der SPD Dettingen-Wallhausen zusammen mit der der Fraktion im Gemeinderat ein.

### § 9 Satzungsänderung

Eine Änderung dieses Statuts kann nur von einer Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### § 10 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

- (3) Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 des Organisationsstatuts und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

### § 11 Schlussbestimmung

Die Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.2.2008 nach Beschluss in Kraft.